



Mit jedem Konto- bzw. Karteninhaber werden für Transaktionen mit Debitkarten individuelle Limite vereinbart. Über die für Ihre Debitkarte geltenden Kartenlimite bzw. das Kontogesamtlimit für Kartenumsätze informiert Sie gerne Ihr(e) Kundenberater(in).

1. STANDARTLIMITE FÜR BARGELDBEHEBUNGEN IM IN- UND AUSLAND

1.1. Debitkarten mit vereinbarten Kartenlimiten

An Geldautomaten im In- und Ausland, die mit einem auf der Debitkarte angeführten Symbol eines Debitkarten-Services gekennzeichnet sind, können Sie in der Regel EUR 400,-- pro Kalendertag und maximal EUR 730,-- pro Kalenderwoche beheben. Sofern das Konto die erforderliche Deckung aufweist, sind weitere Behebungen möglich, maximal jedoch bis zum vereinbarten Kontogesamtlimit für Kartenumsätze pro Kalendertag bzw. Kalenderwoche. Für jugendliche Karteninhaber im Sinn des § 36 BWG gilt ein Maximalbetrag von EUR 400,-- pro Kalenderwoche.

1.2. Debitkarten ohne vereinbarte Kartenlimite

An Geldautomaten im In- und Ausland, die mit einem auf der Debitkarte angeführten Symbol eines Debitkarten-Services gekennzeichnet sind, können Sie Bargeld bis zum vereinbarten Kontogesamtlimit für Kartenumsätze pro Kalendertag bzw. Kalenderwoche beheben, sofern eine Online-Autorisierung durch das Kreditinstitut möglich ist und das Konto die erforderliche Deckung aufweist. Für jugendliche Karteninhaber im Sinn des § 36 BWG gilt ein Maximalbetrag von EUR 400,-- pro Kalenderwoche.

2. STANDARDLIMITE FÜR BARGELDLOSE ZAHLUNGEN IM IN- UND AUSLAND

2.1. Debitkarten mit vereinbarten Kartenlimiten

An POS-Kassen im In- und Ausland, die mit einem auf der Debitkarte angeführten Symbol eines Zahlungskarten-Services gekennzeichnet sind, stehen Ihnen für bargeldlose Zahlungen in der Regel mindestens EUR 730,-- pro Kalendertag und Kalenderwoche zur Verfügung. Sofern das Konto die erforderliche Deckung aufweist, sind bargeldlose Zahlungen bis zum vereinbarten Kontogesamtlimit für Kartenumsätze pro Kalendertag bzw. Kalenderwoche möglich.

2.2. Debitkarten ohne vereinbarte Kartenlimite

An POS-Kassen im In- und Ausland, die mit einem auf der Debitkarte angeführten Symbol eines Zahlungskarten-Services gekennzeichnet sind, können Sie bargeldlose Zahlungen bis zum vereinbarten Kontogesamtlimit für Kartenumsätze pro Kalendertag bzw. Kalenderwoche tätigen, sofern eine Online-Autorisierung durch das Kreditinstitut möglich ist und das Konto die erforderliche Deckung aufweist.

3. VERRECHNUNGSSTELLE FÜR AUSLANDSTRANSAKTIONEN

Bei der Verrechnung von Bargeldbezügen bzw. bargeldlosen Zahlungen in fremder Währung an POS-Kassen im Ausland oder im Fernabsatz wird der jeweilige Betrag der ausländischen Währung wie folgt umgerechnet:

- bei zum Euro fixierten nationalen Währungseinheiten zum jeweiligen Fixkurs;
- bei Währungen von Staaten, die nicht Mitgliedstaaten der Europäischen Währungsunion sind, zu dem wie nachstehend beschrieben ermittelten Fremdwährungskurs.

Der Fremdwährungskurs wird auf Basis der auf der von Teletrader Software GmbH betriebenen Internetseite www.austrofx.at öffentlich zugänglich gemachten Devisenverkaufskurse von inländischen und ausländischen Kreditinstituten ermittelt.

Der in Rechnung gestellte Fremdwährungskurs wird für jede Fremdwährung aus dem Mittelwert aller zu dieser Fremdwährung auf www.austrofx.at gegenübergestellten Devisenverkaufskurse ohne Berücksichtigung des Kurses der der Raiffeisen Bankengruppe zugehörenden Kreditinstitute gebildet.

Für die Ermittlung eines Fremdwährungskurses sind mindestens 5 auf www.austrofx.at veröffentlichte Kurse (ohne den Kurs der der Raiffeisen Bankengruppe zugehörenden Kreditinstitute) erforderlich. Stehen weniger Kurse zur Verfügung, gelangt der auf der Homepage der PSA Payment Services Austria GmbH www.psa.at ersichtliche Referenzwechsellkurs von OANDA Corporation zur Anwendung.

Die Fremdwährungskurse können bei dem Kreditinstitut erfragt oder auf www.psa.at abgefragt werden. Der Kurstag für die Umrechnung ist der Tag, an dem die Payment Services Austria GmbH, über die diese Zahlungen abgewickelt werden, die Belastung erhält. Der Kurs sowie das Kursdatum werden dem Kontoinhaber in der mit ihm für den Zugang von Erklärungen vereinbarten Form bekannt gegeben.

Das Kreditinstitut übermittelt dem Karteninhaber unverzüglich nachdem es in einem Monat den ersten auf eine bestimmte andere Währung der Union als dem Euro lautenden Zahlungsauftrag wegen einer Barabhebung an einem Geldautomaten (Punkt II.1.) oder bargeldlosen Zahlung an einer POS-Kasse (Punkte II.2. und 3.) erhalten hat, eine Mitteilung über die gesamten Währungsumrechnungsentgelte, die es für die Umrechnung des zu zahlenden Betrags in Euro verrechnet, ausgedrückt als prozentualen Aufschlag auf die letzten verfügbaren Euro-Referenzwechsellkurse der Europäischen Zentralbank.

Die Mitteilung über die Währungsumrechnungsentgelte erhält der Karteninhaber mit Wirkung auch für den Kontoinhaber über seine ELBA-Mailbox oder – wenn er ELBA nicht nutzt – an eine von ihm dem Kreditinstitut für Kommunikationszwecke bekanntgegebene Mobilfunk-Nummer oder E-Mail-Adresse. Hat der Karteninhaber dem Kreditinstitut weder eine Mobilfunk-Nummer noch eine E-Mail-Adresse bekanntgegeben, kann die Mitteilung über die Währungsumrechnungsentgelte nicht erfolgen. Der Karteninhaber oder der Kontoinhaber mit Wirkung für den Karteninhaber kann auf die Mitteilung über die Währungsumrechnungsentgelte verzichten. Wurde eine Debitkarte zum Konto eines Unternehmers ausgegeben, unterbleibt die Mitteilung über die Währungsumrechnungsentgelte jedenfalls.